## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 15.12.2015, 08.03.2016, 13.12.2016, 06.03.2018, 09.07.2019, der Hauptausschuss am 19.03.2021 und der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 22.02.2022, 13.12.2022 und am 12.12.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung sowie den Krankentransport.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Rettungstransportwagen mit oder ohne Notarzt in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 3 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankentransportwagen zu befördern.
- (5) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt sowie diejenige Person, die oder der gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig ist. Bestellerin oder Besteller ist nicht derjenige, der den Rettungsdienst auf einen Notfall aufmerksam macht.

# § 2 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens oder die Benutzung eines Rettungstransportwagens entsteht nach Durchführung des Transportes mit dem Erreichen des Zielortes.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht nach Durchführung eines Transportes einer Notärztin oder eines Notarztes mit dem Erreichen des Einsatzortes und der Durchführung von Maßnahmen durch die Notärztin oder den Notarzt am Einsatzort.
- (3) Einsätze, bei denen ein Transport mit einem Krankentransportwagen oder mit einem Rettungstransportwagen nicht erfolgt, sind Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Einsätze, bei denen der Transport einer Notärztin oder eines Notarztes auf dem Weg zum Einsatzort abgebrochen wird oder die Notärztin oder der Notarzt nach Eintreffen am Einsatzort nicht tätig wird, sind ebenfalls Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Gebühren für Fehleinsätze werden nicht erhoben. Diese Kosten werden über die Gebührenkalkulation in die Gebührensatzung als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Möglichkeit, bei Fehleinsätzen, die auf einem missbräuchlichen Verhalten beruhen, Kostenersatz nach § 3 Absatz 2 verlangen zu können, bleibt hiervon unberührt. Die Gebührenpflicht entsteht in diesen Fällen mit dem Abrücken des Fahrzeugs vom jeweiligen Standort.
- (4) Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

# § 3 Gebührenpflicht und Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, so kann von der Verursacherin oder dem Verursacher Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz auf einem missbräuchlichen Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (3) Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied ein Kostenanerkenntnis abgegeben, werden die Gebühren von der Krankenkasse eingezogen.

# § 4 Begrenzung der Krankentransporte

- (1) Krankentransporte zu weiter als 50 km entfernt liegenden Zielen werden nur in Ausnahmefällen und nur dann ausgeführt, wenn für die Gebühren eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkenntnis) geleistet worden ist.
- (2) Begleitpersonen können nur mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.09.1977 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

# Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

<ol> <li>Benutzung eines Krankentransportwagens</li> <li>Grundgebühr für einen Krankentransportwagen</li> </ol>	
(einschließlich 30 Fahrkilometer)	414,00€
1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	207,00€
<ul><li>1.4 Transport von Blutkonserven</li><li>Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.</li></ul>	
2. Benutzung eines Rettungstransportwagens	
2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	695,00€
2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	347,50 €
3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug	693,00 €
3.2 Gebühr für jede weitere Person	346,50 €

#### Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2015 In Vertretung

Stephan Schmickler Erster Beigeordneter

Die Satzung vom 16.12.2015 wurde am 28.12.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 09.03.2016 wurde am 16.03.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.04.2016 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 21.12.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 07.03.2018 wurde am 14.03.2018 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.04.2018 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 wurde am 13.07.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 10.03.2021 wurde am 25.03.2021 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 22.02.2022 wurde am 10.03.2022 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 wurde am 22.12.2022 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung 13.12.2023 wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach bekannt gemacht und tritt am 01.01.2024 in Kraft